Auswirkungen der neuen Förderrichtlinie des Kulturraums Meißen - Sächs. Schweiz-Osterzgebirge auf die Musikschulen des Landkreises SSOE

Mit Stand 08.05.2018 wurde eine geänderte Förderrichtlinie des Kulturraums Meißen - Sächsische Schweiz- Osterzgebirge herausgegeben. Dabei wurden in der Anlage 1 (Seiten 4+5) konkrete Vorgaben für die Institutionelle Förderung der Musikschulen neu festgelegt.

☞ *Die relevanten Seiten der Förderrichtlinie sind als Anlagen beigefügt!*

Durch diese neuen Vorgaben werden die 5 Musikschulen des ehemaligen Weißeritzkreises (MTK Bannewitz, Musikverein Bannewitz, Musikschule Dippoldiswalde, Musikschule Freital und Musikschule Wilsdruff) ab 2020 erhebliche finanzielle Probleme bekommen. Die Kreismusikschule Meißen und die Kreismusikschule Sächs. Schweiz sind davon nicht betroffen.

Neuregelungen bei der Förderung

Seit Einführung der Kulturraumförderung gab es für die Musikschulen fast keine derart konkreten Vorgaben. Eine Begründung über die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit dieser neuen Vorgaben gibt es nicht.

1. Sitzgemeindeanteil (§4 der Förderrichtlinie)
   Die Kommunen am Hauptstandort der Musikschulen müssen einen Sitzgemeindeanteil in Höhe von 25% des öffentlichen Zuschussbedarfs (Gesamtausgaben abzüglich Einnahmen) erbringen.
   Eine Übergangsregelung sieht für das Jahr 2019 15% und für 2020 20% vor.
   Ohne diese Zahlungen steht den Musikschulen offensichtlich keine KR-Förderung mehr zu!

2. Mindestanzahl an Jahreswochenstunden (Anlage 1 Seite 4 Punkt a))
   Die Musikschule muss für eine Förderung mehr als 300 geleistete Jahreswochenstunden über 3 Jahre nachweisen!
   Eine Übergangsregelung sieht hierzu 200 Jahreswochenstunden für 2019 und 250 Jahreswochenstunden für 2020 vor.

   Musikschulen, die im Antragsjahr 2019 bereits unter der geltenden Obergrenze von 200 JWoSt liegen, erhalten in diesem Jahr letztmalig eine Förderung in Höhe von 50% des im Jahr 2018 gezahlten Förderbetrags.

   Die Punkte b) und c) der Anlage 1 in dieser Fassung sind nicht relevant für die Existenz der Musikschulen und werden deshalb nicht weiter behandelt. Die neuen Fassungen entsprechen allerdings plötzlich nicht mehr dem VdM-Standard.

3. Mindestanteil durch Gebühreneinnahmen (Anlage 1 Seite 4 Punkt d))
   Der Anteil der Einnahmen durch Teilnehmergebühren muss mindestens 35% an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben betragen.

4. Nachweis der regionalen Bedeutsamkeit (Anlage 1 Seite 4 Punkt e))
   Die Musikschulen müssen ihre regionale Bedeutsamkeit durch dezentrale, flächendeckende Angebote in Höhe von mindestens 33% der geleisteten Jahreswochenstunden nachweisen, wobei nur Schüler des Landkreises berücksichtigt werden.
   Dieser Nachweis ist ab 2020 zwingend zu erbringen.

Die Fördervoraussetzungen nach den Punkten a) bis e) sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.

Kritische Anmerkungen zu den Neuregelungen

1. Sitzgemeindeanteil
   Im Landkreis gibt es sehr unterschiedliche Unterstützungen der Musikschulen durch die Kommunen, der Sitzgemeindeanteil reicht von ca. 8% bis 53%. Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen, eine im Landkreis abgestimmte Regelung gibt es dazu nicht.

   Der nun vom Kulturraum vorgegebene Mindestanteil ist sehr problematisch, da er keine Verpflichtung für die Kommunen darstellt. Noch problematischer ist es, dass der Kulturraum diesen Mindestanteil jetzt explizit als Vorgabe für eine Förderung der Musikschulen einsetzt. Das hat zur Folge, dass die Musikschule keine Förderung mehr bekommt, wenn die Kommune den Mindestbetrag nicht zahlt. Die Existenz einer Musikschule wird also abhängig von der Zahlungsfähigkeit der Kommune am Standort gemacht.
   Ein weiteres Problem liegt in der Verantwortlichkeit für diesen Anteil. Nur die Kommune am Hauptstandort der Musikschule wird dafür in die Pflicht genommen. Gleichzeitig fordert aber der Kulturraum, dass 33% der Leistungen außerhalb dieses Standortes (siehe Punkt 4) zu erbringen sind. Die dadurch begünstigten Kommunen werden aber nicht in die Pflicht genommen. Hierbei liegt zusätzlich ein großer Widerspruch zwischen den Vorgaben.

2. Mindestanzahl an Jahreswochenstunden
   Die Einführung einer Mindestanzahl an Jahreswochenstunden zielt eindeutig auf eine Verringerung der Anzahl der Musikschulen ab. Die betroffenen Musikschulen müssen sich auflösen oder mit anderen fusionieren. Diese Veränderungen und Prozesse sind aber nicht kurzfristig machbar, zumal die Musikschulen keinerlei Erfahrungen mit derartigen tiefgreifenden Veränderungen haben. Die angebotenen Übergangs-regelungen können dabei nicht helfen und werden bei den betroffenen Schülern und Eltern letztendlich zu massiven Protesten führen.
   Dem Landratsamt ist es vor einigen Jahren, trotz großen Aufwandes, nicht gelungen eine Kreismusikschule einzuführen. Nun wird versucht, diese ungelöste Aufgabe über die Förderrichtlinie verantwortungslos und ohne fachliche und finanzielle Unterstützung auf die Musikschulen abzuwälzen.

3. Mindestanteil an Gebühreneinnahmen
   Gegen diesen Punkt gibt es eigentlich keine Einwände, insbesondere wenn die Musikschulen dafür einen ausreichenden Umstellungszeitraum erhalten. Im Jahr 2017 lagen die Gebühreneinahmen der MS im Landkreis zwischen 31% und 59%.

4. Nachweis der regionalen Bedeutsamkeit
   Fast alle Musikschulen im Landkreis haben einen größeren Einzugsbereich als nur den Standort der Schule in der Kommune. Außenstellen in anderen Kommunen (die z.B. über keine eigene Musikschule am Standort verfügen) wurden und werden eingerichtet, wenn es genügend Schüler und entsprechende Räume (zumeist öffentliche Schulen) gibt. Es gibt auch Schüler, die aufgrund des Angebots oder einer besseren Entwicklungsmöglichkeit eine Musikschule an einem anderen Standort besuchen. Insgesamt war und ist die regionale Bedeutsamkeit für Musikschulen

dadurch ohne Einschränkung gegeben und wurde in den vergangenen Jahren nie in Frage gestellt.
Die Einführung des Nachweises einer regionalen Bedeutsamkeit ist seit diesem Jahr nicht mehr im Kulturraumgesetz bzw. in der KRVO verankert. Die Forderung und Präzisierung eines Nachweises liegt somit ganz allein in der Verantwortlichkeit des Kulturraums. Die nun gestellten Zielvorgaben für diesen Nachweis können allerdings nur von flächendeckenden Kreismusikschulen (wie z.B. die Kreismusikschule Sächs. Schweiz) erfüllt werden.
Alle Musikschulen des ehemaligen Weißeritzkreises können diese Vorgabe allein durch ihre geografische Lage (gemeinsame Grenzen untereinander und zu Dresden) nicht erfüllen. Ab dem Jahr 2020 wird daher für diese 5 Musikschulen die KR-Förderung entfallen.

Diese willkürliche Vorgabe bedroht die Existenz aller 5 Musikschulen!

Auswirkungen dieser Neuregelungen auf die Musikschulen

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, welche Musikschulen von den neuen Vorgaben (Punkte 1 – 4) nach heutigem Erkenntnistand voraussichtlich betroffen sind bzw. werden. Zum Vergleich ist auch die Musikschule Sächs. Schweiz aufgeführt.

Haushaltsjahr 2019 mit Übergangsregelungen:

Musikschule	**1. Sitzgemeinde-anteil 15%**	**2. Jahres-WoStd (200)**	**3.** ab 2022 Anteil an Gebühren	4. ab 2020 Regionale Bedeutsamk**.**
MTK Bannewitz	**(X)**			
MS Freital			(X)	
MS Dippoldiswalde	**(X)**			
MS Wilsdruff				
MV Bannewitz		**X?**		
MS Sächs. Schweiz				

MTK Bannewitz und MS Dippoldiswalde haben eine Zusage der Gemeinden für eine Erhöhung auf 15% im Jahr 2019 bekommen.
Falls der MV Bannewitz den Nachweis von 200 JWoStd nicht erbringen kann, wird die Hälfte der gezahlten KR-Förderung von 2018 letztmalig in 2019 ausgereicht.

Haushaltsjahr 2020 mit Übergangsregelungen:

Musikschule	**1. Sitzgemeinde-anteil 20%**	**2. Jahres-WoStd (250)**	3. ab 2022 Anteil an Gebühren	**4. Regionale Bedeutsamk.**
MTK Bannewitz	**(X)**			**X**
MS Freital			(X)	**X**
MS Dippoldiswalde	**(X)**			**X**
MS Wilsdruff		**(X)**		**X**
MV Bannewitz	**(X)**	**(X)**		**X**
MS Sächs. Schweiz				

Alle 5 Musikschulen erhalten wegen einer nicht nachweisbaren Regionalen Bedeutsamkeit keine KR-Förderung mehr. Die Erhöhung des Sitzgemeindeanteils wäre dadurch noch wichtiger für die MS, aber im Grunde nicht mehr relevant für eine KR-Förderung!

Wichtige Anmerkungen zur Verteilung von Fördermitteln des Kulturraums in der Sparte Musikschulen

Nach § 1 Absatz 3 erfolgt nach Antragstellung die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf Beschluss des Kulturkonvents nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Dieses Verfahren nach „pflichtgemäßem Ermessen“ ist seit Einführung des Kulturraums im Landkreis nicht nachvollziehbar. Erkennbar ist jedoch eine eindeutige Bevorzugung der MS Sächs. Schweiz. Im gesamten Landkreis Sächs. Schweiz erbringt diese Kreismusikschule seit Jahren einen Beitrag von ca. 40% der gesamten Ausbildungsleistungen aller Musikschulen des Landkreises. Der Anteil an den verfügbaren Fördermitteln des Kulturraums für die Sparte Musikschulen lag aber bei ca. 60%. Außerdem partizipierte die MS Sächs. Schweiz noch weit überproportional an den wenigen zur Verfügung gestellten Kreismitteln für Musikschulen. So wurde den 5 Musikschulen dabei im Laufe der Jahre ein erheblicher Betrag an KR-Fördermitteln zugunsten der MS Sächs. Schweiz vorenthalten.

Die Begründung für diese übermäßige Bevorzugung der MS Sächs. Schweiz findet sich im Kreistagsbeschluss 2010/5/0396-1 vom 07.09.2010 in der Anlage 5 und beruhte im Wesentlichen auf zu erwartenden Mittelkürzungen im Jahr 2011 und zur Vermeidung einer Rückfalloption. Es handelte sich damals um eine mögliche Notfallsituation, die zu diesem Zeitpunkt durchaus verständlich war. Unverständlich ist allerdings, dass bis heute diese Bevorzugung der MS Sächs. Schweiz unvermindert anhält (und noch jedes Jahr KR-Mittel dafür verwendet werden), obwohl sich die finanziellen Voraussetzungen erheblich geändert haben. Inzwischen kann die MS Sächs. Schweiz sogar ihre Lehrer besser bezahlen als fast alle anderen Musikschulen, die wegen der vorenthaltenen Mittel dazu nicht in der Lage sind. Aus der Notfalllösung ist im Laufe der Jahre also eine Komfortsituation für diese MS entstanden.

Auf Grund langjähriger Proteste gegen dieses ungerechte Vorgehen, wurde vom LRA ab 2016 ein Verfahren für eine „Gerechtere Mittelverteilung in der Sparte Musikschulen“ eingeführt. Dieses mit den MS abgestimmte Verfahren (mit Beschreibung und Prozessablauf) basierte im Wesentlichen auf den Kriterien Personalausgaben und den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Die ermittelten Werte bildeten eine Verteilungsgrundlage mit gerechteren Zahlen. Das Landratsamt bzw. der Konvent waren allerdings nicht daran gebunden, sondern konnten bei den endgültigen Festlegungen noch Anpassungen vornehmen. Es gab dadurch zwar Verbesserungen für die 5 Musikschulen, jedoch nicht in einem ausreichenden Maße.

Dieses neue Verfahren wurde mit der Herausgabe der Neuregelungen kommentarlos eingestellt.

Fazit und Forderungen

Bei der Erarbeitung der neuen Richtlinie wurden die Musikschulen im März d.J. über die geplanten Änderungen (ohne Sitzgemeindeanteil) vom LRA in einem Entwurf informiert. Meines Wissens gab es aus den Musikschulen etliche Proteste (u.a. eine Petition an den Landtag) dagegen. Ich selbst habe im April d.J. eine Stellungnahme mit meinen Bedenken an die Verantwortlichen im LRA und Kulturraum gesandt, eine Antwort oder Gesprächsangebot aber nicht erhalten. Seitens des Kulturraums und des Landratsamtes gibt es bislang noch keine Begründung für die Ziele oder Notwendigkeit dieser Neuregelungen.

Die Einführung der neuen „Förderrichtlinie" führt zwangsläufig zu einem starken Rückgang, wenn nicht sogar zu einem Zusammenbruch, der musikalischen Ausbildung im ehemaligen Weißeritzkreis und damit des ländlichen Raumes. Die Existenz der 5 Musikschulen, die seit vielen Jahren mit großem Engagement erfolgreich aufgebaut und betrieben wurden, steht plötzlich infrage. Die Ausbildungsplätze von mehreren Tausend Musikschülern sind dadurch massiv gefährdet.

Falls die Richtlinie nicht geändert wird, bleibt den MS noch die Möglichkeit untereinander zu fusionieren oder ein Zusammenschluss aller MS unter einem Dach, z.B. in einem Zweckverband. Allein können die Musikschulen diese Aufgabe jedoch nicht bewältigen, daher sind die Kommunen des ehemaligen Weißeritzkreises jetzt gefordert und die Zeit für derartige Maßnahmen ist sehr knapp.

Es ist völlig unverständlich, dass der für die kulturelle Entwicklung in seinem Landkreis verantwortliche Landrat diese Situation wissentlich selbst herbeigeführt hat und seine MitbürgerInnen in einem Teil seines Landkreises derart brüskiert. Seine einseitige Sichtweise ist allerdings schon seit Jahren durch die ungerechte Verteilung der KR-Fördermittel zugunsten seines alten Landkreises sehr deutlich zu merken.

Dieser tragischen Entwicklung muss dringend Einhalt geboten werden. Ich möchte daher alle politisch Verantwortlichen im Land Sachsen und im Landkreis SSOE um Unterstützung nach ihren Möglichkeiten bitten.

Unsere Forderungen:

1. **Die jetzigen Vorgaben bezüglich der Sparte Musikschulen in der neuen Förderrichtlinie sind umgehend außer Kraft zu setzen und neu zu bearbeiten.**

2. **Die Zahlung der KR-Förderung ist für 2019 und 2020 für alle Musikschulen sicherzustellen**

3. **Die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses im Kreistag zur Aufklärung der seit Jahren ungerechten Mittelverteilung**

4. **Einrichtung einer Arbeitsgruppe der betroffenen Kommunen bezüglich einer gemeinsamen Musikschulstruktur im ehemaligen Weißeritzkreis**

Jürgen Voitel
Elternrat MTK Bannewitz

Prof. Dr. Hartmut Zabel
Vorstand MTK Bannewitz

Anlagen (nachfolgende Seiten 6-11):
Auszug aus Förderrichtlinie KR Meißen -SSOE vom 08.05.2018 (Blatt 1-3, 7 und Anlage 1 Blatt 4+5)

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 08. Mai 2018

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.

2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des SächsKRG und dieser Förderrichtlinie bewilligt. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 03. Januar 2018 (SächsABl. S. 132) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 854), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

5. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Bei der Förderung ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsKRG auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:

- Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- Theater, darstellende Kunst, Literatur
- Orchester und Musik
- Musikschulen
- Bildende Kunst
- Bibliotheken
- Kultur- und Kommunikationszentren
- Soziokultur

2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten werden nach den jeweils aktuellen Erfordernissen durch gesonderten Beschluss des Kulturkonventes festgelegt (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Förderung wird gemäß SächsKRG auch die Tendenz zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen berücksichtigt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.

2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung/Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitgliedes des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung/Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKRG haben kulturelle Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn

   - sie für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region einen spezifischen, historisch begründeten Wert haben;
   - sie einen besonderen Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region besitzen;
   - sie einen Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung nachweisen;
   - ihnen eine besondere künstlerisch-ästhetische und/oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.

2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung/Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigeneinnahmen.

   Der Anteil der jeweiligen Sitzgemeinde ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte 1: Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 2: Theater, darstellende Kunst, Literatur
- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Theater Meißen gGmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 3: Orchester und Musik
- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche muss mindestens 10 v. H. betragen.

Sparte 4: Musikschulen
- 25 v.H. Sitzgemeindeanteil

Übergangsvorschriften:
Zur Vermeidung von Härtefällen wird dabei folgender Übergangszeitraum festgelegt:
- für das Jahr 2019 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 15 %.
- für das Jahr 2020 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 20 %.
- ab dem Jahr 2021 beträgt die Mindestbeteiligung der Sitzgemeinde 25 %

Sparte 5: Bildende Kunst
- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 6: Bibliotheken
- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: keine Erbringung des Sitzgemeindeanteils bei der Förderung der laufenden Betriebskosten für die Beteiligung am Verbundsystem Bibo.Sax

Sparte 7: Kultur- und Kommunikationszentren
- 40 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 8: Soziokultur
- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Eine abweichende Regelung bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.

3. Die Einrichtungen und die Träger von Maßnahmen und Projekten sollen in ihrer Arbeit u.a. in der Regel folgende Prämissen beachten:

   - regionen- und spartenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern;
   - Integration von vielen Bevölkerungsschichten und –gruppen;
   - Bewahrung und Pflege regionaler Kulturtraditionen;
   - Förderung und Einbindung von ehrenamtlichen Initiativen;
   - Verpflichtung zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu Professionalität und Effizienz

2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.

3. Die Nichteinhaltung der Nrn. 1 und 2 führen zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 9 Bewilligungsverfahren

1. Der Antragsteller soll durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von acht Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen zu unterrichtet werden. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder des Kulturbeirats weiter.

2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat, erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.

3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.

4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 10 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

   Die Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung werden bedarfsgerecht von der Kulturkasse ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag zu stellen. Die Zuwendungen sind entsprechend der Nrm. 1.5 ANbest-I, 1.4 ANBest-P und 1.3 ANBest-K innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verausgaben.

2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 11 Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Maßnahme abhängig zu machen, wobei die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde mindestens 10 v. H. betragen muss.

Musikschulen

institutionelle Förderung

Ein Träger einer nicht gewinnorientierten Musikschule kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

a) Die Musikschule muss kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 300 Jahreswochenstunden über einen fortwährenden Zeitraum von 3 Jahren in folgenden Bereichen durchführen:

- Musikalische Grundfächer (Früherziehung/Grundausbildung),
- Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und
- Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens haben.

b) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

c) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.

d) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i.H.v. 35 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.

e) Die Einrichtung muss eine regionale Bedeutsamkeit nachweisen. Diese wird definiert durch:
- dezentrale Unterrichtsangebote und des Nachweises eines flächendeckenden Angebotes, i.H.v. mindestens 1/3 der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes (hierbei sind lediglich Schüler aus und Kommunen innerhalb des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zu berücksichtigen)
- die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten; Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren

Übergangsvorschriften:

Die vorgenannten spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Musikschulen finden ab dem Förderjahr 2019 Anwendung.

Für das Erreichen der zu leistenden Jahreswochenstunden nach Punkt a) wird zur Vermeidung von Härtefällen folgender Übergangszeitraum festgelegt:

- 2019 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 200 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden
- 2020 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 250 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden

- ab 2021 – Förderung grds. möglich, sofern mindestens 300 Jahreswochenstunden nachgewiesen werden

Der Nachweis eines flächendeckenden Musikschulangebotes in Höhe von mindestens 1/3 der geleisteten Jahreswochenstunden außerhalb der Kommune des Hauptstandortes nach e) ist ab dem Jahr 2020 zwingen zu erbringen.

Bisher geförderte Einrichtungen, welche im Antragsjahr 2019 unter der geltenden Untergrenze (200) liegen, werden letztmalig i.H. der Hälfte des im Jahr 2018 ausgereichten Förderbetrages gefördert.

Die Fördervoraussetzungen nach den Punkten a) bis e) sind für alle Antragsteller spätestens im Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.

Bildende Kunst

institutionelle Förderung oder Projektförderung

Zuwendungen werden als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt.

Gefördert werden können Galerien (vereinsbetrieben/kommunalbetrieben), Kunstvereine, Bildungseinrichtungen mit einem dauerhaften Angebot von professionell angeleiteten Kursen, Workshops, Künstlerhäuser, Ausstellungen, Pleinairs/Symposien, grenzübergreifende Gemeinschaftsprojekte sowie Ankauf von Kunstwerken für einen bestimmten Zweck.

Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit sowie ein professionell-künstlerischer Anspruch.

Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

Bibliotheken

Projektförderung

Hauptamtlich geleiteten, öffentlichen Bibliotheken können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung für die Teilnahme am Verbundsystem Bibo.Sax gewährt werden. Gefördert werden die laufenden Betriebskosten für die Teilnahme an dem Verbundsystem Bibo.Sax. Förderfähig sind dabei die jährlichen Wartungsgebühren in voller Höhe.

Hierbei gilt eine Ausnahmeregelung zum Höchstfördersatz sowie der Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraumes.

Zusätzlich gefördert werden können, in Anwendung des Maximalfördersatzes zzgl. der zu erbringenden Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie, außerdem

- Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen sowie
- Projekte, der Lese- und Sprachförderung, an denen sich mehrere Bibliotheken beteiligen und die eine Ausstrahlung über den gesamten Kulturraum besitzen.

Fördervoraussetzung für öffentliche Bibliotheken:

- wenn sich Gymnasien, Mittel- oder Grundschulen, berufsbildende Schulen und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung und andere besondere Einrichtungen im Ort befinden
- wenn die Bibliothek von einer hauptamtlich (mind. 20 Stunden/Woche in der Bibliothek) arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Kraft mit mind. 5-